

# **Kreisschulpflegschaft Gütersloh e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kreisschulpflegschaft Gütersloh**“ - nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „**e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (4) Der Kreisschulpflegschaft Gütersloh e. V. ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Eltern und Schulen im Kreis Gütersloh. Er koordiniert Informationen zu Bildung und Erziehung und fördert die Zusammenarbeit der Beteiligten.
  - a. Unterstützung und Stärkung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen. Das geschieht durch Weitergabe von Informationen über die gesetzlichen Vorgaben und durch Erfahrungsaustausch.
  - b. Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch (z.B. im Bereich des Übergangs Schule-Beruf/Studium; im Bereich von interkultureller Integrationsarbeit; im Bereich der Gewalt-Präventionsarbeit,...)
  - c. Transfer gut laufender Projekte und Interessensabfragen
  - d. Aufnahme des Bedarfs und Suche nach geeigneten Lösungen und Angeboten
  - e. Kooperation mit Institutionen außerhalb von Schule (z. B. Behörden, Fachinstitutionen, Dienstleistungsgesellschaften usw.)

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern oder auch andere natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen und Fördervereine der Schulen werden. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) An den Versammlungen können alle Eltern sowie Institutionen, die die Bildungs- und Erziehungsarbeit fördern, teilnehmen, auch wenn sie keine Mitglieder sind. Sie haben Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Beitritt und Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand bleibt.
- (5) Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (6) An den Verein gezahlte Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder im Sinne § 3 leisten einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Darüber hinaus können jedes Mitglied sowie Dritte jederzeit an den Verein eine Spende oder eine Zuwendung leisten.

### **§ 5 Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung**

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstands- und Vereinsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Aufwendungen. Die Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn diese durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind und diese aufgrund vorherigen Antrages beim Vorstand durch diesen bewilligt werden. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen gegen Vorlage von Quittungen / Belegen.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, sofern sie vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Vorsitzender und Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zum Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer können nur ordentliche Mitglieder gem. § 3 gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Die Wahlen finden im zweiten Halbjahr des jeweiligen Schuljahres statt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Aufgaben solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, regeln die übrigen Vorstandsmitglieder untereinander die Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode. Gegebenenfalls kann eine Neuwahl durchgeführt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Wahlberechtigt sind die in § 3 genannten stimmberechtigten Personen.
- (6) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten gem. § 26 BGB jeweils allein den Vorstand und den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt.

- (8) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kreisschulpflegschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Kreisschulpflegschaft aus. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.
- (10) Der Vorstand und der bzw. die Kassenprüfer sind verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge und von Dritten geleisteten Spenden Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreisschulpflegschaft tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.
- (2) Zu den Sitzungen ist per E-Mail mit mindestens zehntägiger Frist einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, über ihre Annahme in die Tagesordnung ist abzustimmen. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über: Satzungsänderungen, Bestellung/Abberufung des Vorstandes sowie des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Aufnahme von Darlehen, Widerspruch bei Ausschlüssen, Auflösung des Vereins.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen und ist von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden.
- (5) In der Mitgliederversammlung sollen ein oder zwei Kassenprüfer gewählt werden. Aufgaben sind die Überprüfung der Jahresabrechnung und die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung. Werden zwei Kassenprüfer gewählt, beträgt deren Amtszeit jeweils 2 Jahre; bei der ersten Wahl zweier Kassenprüfer amtiert einer der Kassenprüfer nur für 1 Jahr.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
- (2) Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden. In jedem Fall ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Die einzuberufende Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn der Antrag den Mitgliedern drei Wochen vorher per E-Mail mitgeteilt worden ist.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder den Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 12 Restgelder**

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwaige Restvermögen des Vereins dem Kreis Gütersloh für schulische Zwecke zu. Die Zwecke müssen gemeinnützig sein.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 12.07.2010 in Kraft.